

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz, Bewohnerververtretung Tirol, zum Entwurf¹ des Gesetzes über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – THG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bewohnerververtretung begrüßt, dass die Tiroler Landesregierung Menschen mit Behinderungen im Lichte der *UN-Behindertenrechtskonvention*² im *Tiroler Teilhabegesetz* durch vermehrt partizipative sowie inklusive Ansätze stärken möchte, erlaubt sich jedoch auf nachfolgende Punkte hinzuweisen:

1. Abschnitt

ad § 1 THG

Begrüßenswert wäre vorab das Bekennen des Landes Tirol zur *UN-Behindertenrechtskonvention* und zugleich dessen Verankerung als Ziel iSd § 1 THG gewesen.

ad § 2 Abs 1 lit h iVm § 21 THG

Der Grundsatz der Antragsgebundenheit wird im Lichte der teils mangelnden Information der LeistungsbezieherInnen über sämtliche Antragsmöglichkeiten kritisch gesehen. Auch wenn eine Verpflichtung des Landes Tirol zur Beratung und Information von betroffenen Personen durch § 21 THG – insbesondere über die Leistungen des THG selbst – sichergestellt werden soll, bleibt trotzdem fraglich, inwieweit den betreffenden Personen die allumfassende Information über die Ihnen zustehenden Leistungen zukommt. Das Auflegen von Informationsbroschüren sowie Beratungsmöglichkeiten in den Bezirksverwaltungsbehörden selbst wird jedenfalls nicht als ausreichend erachtet. Jedenfalls wird es als sinnvoll erachtet, dass alle bisherigen Bezieher von Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz³ über etwaig neu erwachsende Ansprüche nach dem Tiroler Teilhabegesetz entsprechend informiert werden.

¹ Begutachtungsexemplar

<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/gesetzbegutachtung/downloads/TeilhabeG2017.pdf>

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000088>

ad § 2 Abs 3 lit b THG

Der Ausschluss des Rechtsanspruches auf Erbringen der Leistung durch einen bestimmten Dienstleister bzw. an einem bestimmten Ort entspricht nicht gänzlich der in Art 19 lit a *UN-Behindertenrechtskonvention* normierten Wahlfreiheit des Aufenthalts- sowie Wohnortes.

ad § 3 lit a THG

Die Bewohnervertretung erachtet es für essentiell, dass die Prüfung von Leistungsvoraussetzungen auf das soziale Modell von Behinderung gestützt wird, das medizinische Modell sohin in den Hintergrund rückt. Eine Aufnahme des sozialen Modells in die Begriffsbestimmung wäre wünschenswert gewesen.

ad § 4 Abs 1 lit c THG

Die Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Personen mit dauerndem Aufenthalt in Tirol – in Ermangelung eines gemeldeten Hauptwohnsitzes – wird begrüßt.

2. Abschnitt

ad §§ 5 – 14 THG

Die Konkretisierung des Leistungsspektrums wird von Seiten der Bewohnervertretung, insbesondere unter dem Aspekt der Vorrangigkeit mobiler zu stationärer Leistung (vgl. § 2 Abs 4 THG), als positiv erachtet.

Die gesetzliche Verankerung und Konkretisierung der Leistungen der §§ 6 und 9 Abs 2 lit c,d,e, f sowie g THG werden als besonders positiv empfunden, zumal die Assistenz und Unterstützung im familiären bzw. gewohnten privaten Umfeld sowie die pädagogische Förderung in eben jenem an Priorität gewinnen soll, ja auch einen der Grundsätze des Teilhabegesetzes darstellt.

ad § 7 Abs 1 lit c Z 1 THG

Im Lichte der Diversität der in Tirol ansässigen Gesellschaft und des Inklusionsgrundsatzes erscheint die Beschränkung der Leistung auf Gebärdensprachdolmetsch von der Ausgangssprache Deutsch in die Zielsprache der österreichischen Gebärdensprache und umgekehrt als äußerst beschränkt und zugleich diskriminierend, da dies einen Ausschluss aller Menschen mit Behinderung, deren Ausgangs-/Zielsprache nicht Deutsch bzw. die österreichische Gebärdensprache ist, zur Folge hat.

ad § 8 Abs 2 lit d THG

Die Gewährung einer psychologischen Behandlung lediglich bis zum 16. Lebensjahr scheint keineswegs gerechtfertigt und sollte unabhängig vom Alter erfolgen. Weshalb

überhaupt eine altersmäßige Beschränkung vorgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar und entbehrt die Schlechterstellung von Personen über 16 Jahren einem sachlichen Rechtfertigungsgrund.

ad § 11 THG Abs 2 lit a u. b THG

Auch im Rahmen der neuen Gesetzgebung finden sich keinerlei Bestrebungen, die Arbeit in tagesstrukturellen Einrichtungen sowie Berufsvorbereitungen als Erwerbstätigkeit anzusehen. Eine angemessene Entlohnung sowie das Bereitstellen sozialversicherungsrechtlicher Leistungen im Rahmen der Erwerbstätigkeit scheinen weiterhin nicht angestrebt zu werden. Dies stellt keine Verwirklichung der in Art 27 *UN-Behindertenrechtskonvention* zugesicherten Verantwortung des Vertragsstaates Österreich dar.

Der Erweiterung der Leistungen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den offenen Arbeitsmarkt wird zweifelsohne wohlwollend gegenübergestanden.

ad § 11 Abs 2 lit f sowie § 12 THG Abs 2 lit e THG

Inwiefern die Selbstbestimmung bzgl. der Wahl der Wohnform sowie Tagesstruktur in der Praxis tatsächlich besteht, vermag im Vorhinein nicht beurteilt zu werden.

Betreute Wohnformen mit angeschlossener Tagesstruktur entsprechen nicht dem Inklusionsgedanken, da diese Einrichtungen ein „geschlossenes System“ bilden und das Kennenlernen anderer Lebenswelten verhindern.

ad § 13 Abs 1 lit a iVm Abs 2 THG

Die Beschränkung der Beförderungsleistung auf 10 Beförderungen vom Wohnort zum Internat sowie vice versa ist der Bewohnervertretung nicht nachvollziehbar. Diese Deckelung verhindert, dass Kinder ihre freien Tage in ihrem familiären und sozialen Umfeld zu Hause verbringen können.

ad § 13 Abs 1 lit b iVm Abs 2 THG

Weshalb der Gesetzgeber die Übernahme der Kosten für die Beförderungsleistung bei Besuch eines wohnortferneren bzw. gemeindefremden Kindergartens – sofern dies aus pädagogischen Gesichtspunkten im Einzelfall sinnvoll erscheint – ausschließt, ist nicht begreiflich.

ad § 14 THG

Die Verankerung von Qualitäts- und Leistungsstandards wird begrüßt.

3. Abschnitt

ad § 15 Abs 1 lit g THG

Die Gewährung eines persönlichen Budgets zur Bestreitung sämtlicher Leistungen nach § 5 Abs 1 lit a bis g wird selbstverständlich begrüßt. Dieser Zuschuss wird jedoch lediglich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (iSd § 26 Abs 2 THG) gewährt, eine bescheidmäßige – und somit für die Betroffenen zeitnähere und finanziell sicherere – Erledigung und damit höhere Rechtssicherheit für die AntragstellerInnen ist jedoch nicht vorgesehen und entspricht dies nicht dem Verständnis einer Vereinfachung des Durchsetzens einer Leistung im Rahmen der Selbstbestimmung.

ad § 16 Abs 3 THG

Das Konzept des Bereitstellens einer Mentorin/eines Mentors während eines Beschäftigungsverhältnisses wird befürwortet, wobei die Verankerung entsprechender Qualifikationen der Mentorin/des Mentors leider völlig außer Acht blieb. Im Lichte der Selbstbestimmung sollten die Wünsche der DienstnehmerInnen mit Behinderung bei der Auswahl der Mentorin/des Mentors tunlichst berücksichtigt werden, zumal diese Unterstützungsleistung auf einem gewissen Sympathie- und Vertrauensverhältnis zwischen den beiden beteiligten Personen beruhen muss.

Ein Bereitstellen dieser Leistung ohne Zustimmung der betroffenen Person, sohin auch ohne Inanspruchnahme einer entsprechenden Leistung, könnte ansonsten zu einer ungerechtfertigten finanziellen Begünstigung von DienstgeberInnen – ohne Mehrwert für einen Menschen mit Behinderung – führen.

ad § 17 Abs 2 THG

Da die Zumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht für alle Personen gegeben sein wird, wäre eine darüberhinausgehende Kostenübernahme begrüßenswert, sofern diese nicht durch eine anderweitige staatliche Leistung abgedeckt ist.

ad § 20 Abs 2 lit d THG

Das Einbeziehen der Einkommen von Familienangehörigen sowie Unterhaltspflichtigen stellt sohin eine Schlechterstellung der betroffenen Familien zu anderen Familien ohne diesen Zuschussbedarf dar.

Ein Einbeziehen des Einkommens von Angehörigen des Menschen mit Behinderung, sofern ein gemeinsamer Haushalt besteht, entbehrt einer sachlichen Grundlage. Auch fehlt jegliche Konkretisierung des Verwandtschaftsgrades, eine Begriffsbestimmung für „Angehörige“ iSd leg. cit. findet sich im § 3 THG nicht wieder.

4. Abschnitt

ad § 23 Abs 3 THG

In allen in Abs 1 leg. cit. verankerten Leistungen, welche eine Wohnleistung inkludieren, scheint eine Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung nachvollziehbar, dies unter Beachtung der untenstehenden Anmerkung zum Unterhalt. Sofern eine unterhaltsverpflichtete Person dieser jedoch in Form von Naturalunterhalt zur Gänze nachkommt, scheint ein Kostenbeitrag im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung nach dem Verständnis der Bewohnervertretung ausgeschlossen.

ad § 23 Abs 6 lit c THG

Die Regelung der einzubringenden Leistung aus Vermögensbestandteilen soll im Verordnungswege erfolgen, wobei das Festsetzen einer angemessenen und relativ hohen Freibetragsgrenze – unter Bezugnahme auf die besonderen Bedürfnisse der AntragstellerInnen – jedenfalls Berücksichtigung erfahren sollte. Die zum jetzigen Zeitpunkt geltende Richtlinie für Kostenbeiträge enthält einen Betrag, welcher unter das „Schonvermögen“ fällt und sollte dieser im Rahmen des Teilhabegesetzes im Verordnungswege noch angehoben werden.

Die Bewohnervertretung regt – unter Verweis auf § 3 THG – an, dass sowohl in den Gesetzesbestimmungen sowie Erläuternden Bemerkungen klargelegt werden sollte, dass etwaige Entschädigungen bei der Berechnung des Vermögens sowie Einkommens außeracht bleiben werden, wie in der nunmehr bestehenden Richtlinie über Kostenbeiträge verankert.

Weiters regt die Bewohnervertretung an, dass eine Verankerung der Leistung eines Kostenbeitrages durch unterhaltsverpflichtete Eltern ab einem Alter, in welchem gesunde Kinder als selbsterhaltungsfähig gelten, zur Gänze entfällt, da dies eine überproportionale finanzielle Belastung für diese darstellt und sie Eltern von gesunden Personen schlechter gestellt werden.

6. Abschnitt

ad § 26 Abs 1 sowie Abs 2 THG

Grundsätzlich plädiert die Bewohnervertretung für eine hoheitliche Gewährung aller Leistungen dieses Gesetzes.

ad § 26 Abs 6 THG

Im Sinne der Bedürfnisse der Leistungsempfänger und deren Rechtssicherheit scheint eine schriftliche Bescheidausfertigung jedenfalls notwendig zu sein und ist eine Verwaltungsvereinfachung in diesem Bereich nicht sinnvoll.

ad § 28 Abs 2 THG

Die Entbürokratisierung im Sinne der AntragstellerInnen wird selbstverständlich begrüßt.

ad § 34 Abs 2 THG

Ein bestehendes Vertrauensverhältnis (insbesondere zB bei persönlicher Assistenz) zwischen AntragstellerIn sowie DienstleisterIn wird durch diese Bestimmung einen massiven Einschnitt erfahren und wird dieser Bestimmung demgemäß seitens der Bewohnervertretung ablehnend gegenüber gestanden. Weiters ist die Weitergabe von Informationen über die AntragstellerIn durch die DienstleisterIn – in Anbetracht der Mitwirkungspflichten – nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt, da dies der Selbstbestimmung widerspricht.

9. Abschnitt

Ad § 44 THG

Die Erarbeitung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes wird befürwortet.

10. Abschnitt

ad § 47 THG

Die Konkretisierung der Mitglieder des Behindertenbeirates wird als positiv erachtet. Aus Sicht der Bewohnervertretung wäre bei der Besetzung des Beratungsgremiums jedoch eine höhere Anzahl von Menschen mit Behinderung (welche dem Kreis der Nutzerinnenvertretung iSd §§ 47 Abs 2 lit a iVm 48 THG entstammen) begrüßenswert, da sich der Anteil an den stimmberechtigten VertreterInnen lediglich auf ein Drittel beläuft. In diesem Zusammenhang wird auf die *Pariser Prinzipien (A/RES/48/134)*⁴ verwiesen.

§ 48 THG

Festgehalten werden soll, dass die Begrifflichkeit „Nutzerinnenvertretung“ für die Bewohnervertretung seltsam anmutet. Der Hintergrund der Bezeichnung lässt sich den Erläuternden Bemerkungen nicht entnehmen.

Die Einrichtung der Vertretung wird im Lichte der *UN-Behindertenrechtskonvention* und der darin verankerten Partizipation jedoch als positiv empfunden.

Jedoch wird die Frist der Bestellung mit Ende 2022 als zu lange erachtet, die Verankerung einer früheren Bestellung wäre jedenfalls erstrebenswert.

⁴ <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar48134.pdf>

Abschließend soll festgehalten werden, dass die Grundsätze der Partizipation und Selbstbestimmung im Teilhabegesetz vermehrt Einzug gefunden haben und diese Entwicklung im Allgemeinen seitens der Bewohnervertretung begrüßt wird. Weiters wird das Einbinden von Menschen mit Behinderung in den Entstehungsprozess des Gesetzes durch das Forumtheater als äußerst positiv und wertvoller Beitrag hierzu erachtet.

Mag.^a Magdalena Hagen, Dr. Erich Wahl
Bewohnervertretung Tirol
Innsbruck, am 31.10.2017